

*Betreff***Beratung und Beschluss über die 4. Änderungssatzung zur  
Hauptsatzung des Amtes Geltinger Bucht***Sachbearbeitende Dienststelle:*

Hauptamt

*Datum*

30.11.2021

*Sachbearbeitung:*

Kirsten Scharf

*Beratungsfolge (Zuständigkeit)*

Amtsausschuss des Amtes Geltinger Bucht (Beratung und Beschluss)

*Sitzungstermin*

23.03.2022

*Status*

Ö

**Sachverhalt:**

Mit dem Gesetz zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 25.05.2021 wurden die Bestimmungen über Wahlen im Rahmen von Sitzungen modifiziert, die nach § 24a AO in Verbindung mit § 35 a GO in Fällen höherer Gewalt als Videokonferenzen durchgeführt werden.

Wahlen sind damit nunmehr zulässig. Da bei Änderung der Hauptsatzung im Mai 2021 diese Regelung noch nicht vorgelegen hat, ist die Hauptsatzung spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes an die Neuregelung anzupassen.

Unter Nr. 2 der 4. Änderungssatzung erfolgt eine redaktionelle Anpassung in § 7.

**Beschlussvorschlag:**

Der Amtsausschuss des Amtes Geltinger Bucht beschließt die 4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Amtes Geltinger Bucht in der vorgelegten und erläuterten Fassung.

**Anlagen:**

4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Amtes Geltinger Bucht

#### **4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Amtes Geltinger Bucht (Kreis Schleswig-Flensburg)**

Aufgrund des § 24a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein – jeweils in der z.Zt. geltenden Fassung – wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom \_\_\_\_\_ und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Schleswig-Flensburg folgende 4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Amtes Geltinger Bucht erlassen:

##### **Artikel I**

##### **Änderungen**

1. § 2a wird wie folgt gefasst:

##### **§ 2a**

##### **Sitzungen in Fällen höherer Gewalt**

(1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Amtsausschussmitglieder an Sitzungen des Amtsausschusses erschwert oder verhindert, können die notwendigen Sitzungen des Amtsausschusses ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei sind geeignete technische Hilfsmittel einzusetzen, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher.

(2) Sitzungen der Ausschüsse und der Beiräte können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.

(3) In einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 findet eine Wahl im Falle eines Widerspruchs nach § 24 a AO in Verbindung mit § 40 Absatz 2 GO durch geheime briefliche Abstimmung statt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

(4) Das Amt entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Falle der Durchführungen von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.

(5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 10 Absatz 4 Satz 1 AO wird durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung der Öffentlichkeit über Internet hergestellt.

(6) Das Amt stellt sicher, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung einschließlich Beratung und Beschlussfassung eingehalten werden.

2. § 7 wird wie folgt gefasst:

**§ 7**  
**Verwaltung**

Das Amt Geltinger Bucht unterhält an seinem Amtssitz eine eigene Verwaltung. Es unterhält eine Außenstelle des Einwohnermeldeamtes in Gelting.

**Artikel II**

**Inkrafttreten**

Diese Änderungen treten nach Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 24 a der Amtsordnung in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Schleswig-Flensburg vom \_\_\_\_\_ erteilt.

Steinbergkirche, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Thomas Johannsen  
Amtsvorsteher